

Der Busunternehmer H hatte sich an einer öffentlichen Ausschreibung von Linienverkehren in Hessen beteiligt. Er hoffte, den Zuschlag zu erhalten, da er die Preise besonders knapp kalkuliert hatte und davon ausging, alles richtig gemacht zu haben. Die Hoffnung wurde mit einem Schlag zunichte gemacht. Es kam ganz anders. Das Schreiben der Vergabestelle, das Unternehmer H noch hoffnungsvoll öffnete, enthielt nicht den erwarteten Zuschlag, sondern den Ausschluss seines Angebotes. Die Vergabestelle begründete dies damit, dass der von dem Unternehmer H vorgelegte Gewerbezentralregisterauszug älter als drei Monate sei. Folglich wäre sein Angebot auszuschließen. Nicht besser ging es einem anderen Unternehmer. Er hatte in den Angebotsunterlagen die Anwendung der Tariftreueklausel, die von der Vergabestelle gefordert worden war, gestrichen. Der Unternehmer war der Ansicht, die Tariftreueklausel könne für ihn nicht gelten, da er aus einem anderen Bundesland stamme und somit für ihn ein anderer Tarifvertrag gelte. Aufgrund der Streichung hat die Vergabestelle sein Angebot von der Wertung ausgeschlossen. In einer anderen öffentlichen Ausschreibung hatte die Vergabestelle erklärt, sie bestelle Fahrscheindruckern usw. Der bietende Unternehmer war jedoch mit einer Bestellung von Fahrscheindruckern durch die Vergabestelle nicht einverstanden und hatte dies in der Ausschreibungsunterlage durchgestrichen. Die Streichung in der Angebotsunterlage führte zum Ausschluss seines Angebotes.

Sämtliche Unternehmer sind an Formalien einer öffentlichen Ausschreibung gescheitert. Dies hätte nicht sein müssen, wenn sich die Unternehmer intensiv mit der Materie des Vergaberechtes, insbesondere der VOL/A, auseinandergesetzt hätten. Für einen Unternehmer, der sich erfolgreich an einer öffentlichen Ausschreibung für Linienverkehre beteiligen möchte, ist es daher

DER BIETER MUSS DIE UNTERLAGEN DER AUSSCHREIBUNG GENAU PRÜFEN UND IM GEGEBENEN FALL AUCH RÜGEN

von erheblicher Bedeutung, die Regeln und die Formalien zu kennen, die er zu beachten hat.

Nachdem dem Bieter die Ausschreibungs- oder Verdingungsunterlage zugegangen



Formvollendet

Öffentliche Ausschreibung von Linienverkehren – nur ein penibler Bieter hat Chancen auf den Zuschlag. Rechtsanwalt Martin Kupfrian macht deutlich, wie ernst Unternehmen die Formalien nehmen müssen.

sind, hat er Prüfpflichten. Neben diesen Prüfpflichten bestehen Rügepflichten. Stellt der Bieter fest, dass von ihm etwas verlangt wird, das er nicht erfüllen kann oder erkennt er einen Verfahrensverstoß der Vergabestelle, muss er dies umgehend schriftlich gegenüber der Vergabestelle rügen. Ohne sofortige Rüge kann der Bieter später nicht mehr auf einen Verfahrensverstoß berufen und den Rechtsweg nicht mehr beschreiten.

Pflichten des Bieters. Welche Unterlagen werden von der Vergabestelle abgefordert und sind dem Angebot beizufügen? Es ist unzulässig, nach dem Submissionstermin, das heißt dem Termin, an dem die Angebote geöffnet werden, Unterlagen nachzureichen. Werden Unterlagen nachge-

reicht, führt dies zum Ausschluss des Angebotes. Für den Unternehmer bedeutet dies, er muss penibel kontrollieren, ob alle Unterlagen vollständig beigelegt sind, die von der Vergabestelle abgefordert werden. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Unterlagen aktuell sind. Wird beispielsweise ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister abgefordert, ist zu prüfen, wie alt der Auszug nach der Ausschreibungsunterlage sein darf. In der Regel sollte er nicht älter als drei Monate sein. Ein Verstoß gegen diese Regelung, das heißt die Abgabe eines älteren Gewerbezentralregisterauszuges, führt zwingend zum Ausschluss.

Busunternehmer H wäre nicht mit seinem Angebot ausgeschlossen worden, wenn er darauf geachtet hätte, einen aktuellen Gewerbebeschein vorzulegen. ➤



Die ausgefüllten Ausschreibungsunterlagen müssen rechtzeitig verschickt und richtig adressiert werden

CHECKLISTE

Um sich an öffentlichen Ausschreibungen erfolgreich beteiligen zu können, sollte sich der Bieter eine Checkliste zusammenstellen:

- 1. Welche Fristen sind einzuhalten für die Abgabe des Angebotes?
- 2. Wie kann der Nachweis geführt werden, dass die Frist eingehalten wird (zum Beispiel Übergabe des Angebotes durch Boten)?
- 3. Welche Unterlagen sind dem Angebot zwingend beizufügen? Sind die beigefügten Unterlagen aktuell?
- 4. Ist die Angebotsunterlage vollständig ausgefüllt? Ist an den erforderlichen Stellen die Unterschrift des Unternehmers gesetzt?

Die Formalien, die der Bieter im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu beachten hat, sind knallhart. Fehlende oder fehlerhafte Unterlagen oder Unterlagen, die erst nach dem Submissionstermin abgegeben werden, führen zum Ausschluss. Dies gilt insbesondere für die Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Finanzämter und Sozialversicherungsträger. Werden Referenzen von der Vergabestelle verlangt, sind sie dem Angebot beizufügen. Wird von der Vergabestelle die Vorlage eines Handelsregisterauszuges verlangt, sollte darauf geachtet werden, auch diesen in einer aktuellen Fassung beizufügen.

Ausfüllen des Angebotes. Das Angebot ist vollständig auszufüllen und mit Preisen zu ergänzen. Fehlt beispielsweise eine Preisangabe, führt dies schon zum Ausschluss. Fehlt die Benennung eines Nachunternehmers, wenn ein solcher eingesetzt werden soll, ist ebenfalls mit dem Ausschluss zu rechnen. Wird versehentlich das Angebot

nicht unterschrieben, stellt dies ebenfalls einen Ausschlussgrund dar. Besonders ist darauf zu achten, dass die Unterschriftsleistung richtig erfolgt. Bei einem Einzelunternehmen muss der Unternehmer selbst unterzeichnen. Soll ein Vertreter unterschreiben, muss eine Originalvollmacht beigefügt werden. Handelt es sich bei dem Bieter um eine GmbH, ist die Unterschrift des Geschäftsführers zwingend.

STREICHUNGEN, ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN FÜHREN ZUM AUSSCHLUSS DES ANGBOTES

Änderungen und/oder Ergänzungen in den Ausschreibungsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes. Der Unternehmer hätte die Tariftreueklausel nicht streichen dürfen, sondern hätte sofort gegenüber der Vergabestelle rügen müssen, dass die Klausel für ihn, da er zum Beispiel aus einem anderen Bundesland stammt, nicht akzeptabel ist. Jegliche Streichungen in einem Angebot führen jedoch zum Ausschluss. Mit der Rüge hätte der Bieter der Vergabestelle die Möglichkeit gegeben, sich mit dem Verfahrensfehler auseinander zu setzen.

Reagiert die Vergabestelle gegenüber der Rüge nicht umgehend, sollte Rechtsrat bei einem in Vergabesachen versierten Rechtsanwalt eingeholt werden. Auf jeden Fall sollte auf das Streichen in der Angebotsunterlage verzichtet werden, da dies ohne wenn und aber zum Ausschluss des Angebotes führt. Nicht anderes gilt für den Bieter, der in der Ausschreibungsunterlagen die Beistellung der Fahrscheinrunder gestrichen hatte. Hätte er sich erkundigt, hätte er erkannt, dass die Vergabestelle ermächtigt ist, Fahr-

scheindrucker beizustellen. Die Streichung führte somit zu Recht zum Ausschluss des Angebotes.

Rechtzeitige Versendung der ordnungsgemäß ausgefüllten Ausschreibungsunterlagen an die Vergabestelle. Der Bieter muss darauf achten, die Unterlagen rechtzeitig zu versenden und ordnungsgemäß zu adressieren. Hat er dies alles beachtet, kommt für ihn die Zeit des „Wartens“. Bei der Eröffnung der Angebote – Submission – werden die Preise nicht bekannt gegeben. So ist für den Bieter unklar, wie sein Angebot preislich im Verhältnis zu den anderen Angeboten steht. Er weiß nicht, ob sein Angebot überhaupt eine Chance auf den Zuschlag hat.

Erhält der Bieter ein Absageschreiben, ist er erneut verpflichtet, zu prüfen und zu reagieren. Enthält das Absageschreiben keine Gründe, ist der Bieter verpflichtet, dies bei der Vergabestelle unter Fristsetzung schriftlich zu rügen. Erst nach Bekanntgabe der Absagegründe kann geprüft werden, ob die Gründe für den Ausschluss des Angebotes zutreffend sind. Hierbei sollte anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Sind die Absagegründe unzutreffend, ist nochmals eine schriftliche Rüge unter Fristsetzung auszusprechen. Reagiert die Vergabestelle nicht, ist unter anwaltlicher Zuhilfenahme der Rechtsweg zur Vergabekammer zu beschreiten.

Hierbei ist Eile geboten. Sollte die Vergabekammer abschlägig entscheiden, bleibt der Rechtsweg zu den Vergabesenaten der Oberlandesgerichte offen. Ohne umgehende schriftliche Rüge auf das Absageschreiben ist der Rechtsweg chancenlos. ■

§ 13 VGV: INFORMATIONSPFLICHT

Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er sendet diese Information in Textform spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss an die Bieter ab. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Auf den Tag des Zugangs der Information beim Bieter kommt es nicht an. Ein Vertrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass die Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, nicht geschlossen werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist nichtig.